



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

37. Jahrgang

Wesel, 26. Juli 2012

Nr. 21

S. 1 - 21

Inhaltsverzeichnis

- **Satzung des Kreises Wesel vom 18.07.2012 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygieneüberwachung** 2
- **Amtliche Bekanntmachung über die Absicht zur Gründung einer Fischereigenossenschaft für die Lippe im Bereich des Kreises Wesel (Gemeinden Hünxe und Schermbeck sowie Stadt Wesel)** 12
- **Bekanntmachung des Kreises Wesel über die Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und der kreisangehörigen Stadt Voerde über die Durchführung der Aufgabe „eAT-Adressänderungen“** 13
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Nicoleta Macelaru** 16
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Yafet Benazzouz** 16
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Jan Philip Hentschel** 17
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Sabine Weikert** 17
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Tpjakoba Bykah** 18
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für die Firma Nemeth Wagen KFT** 18
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Antonio Bevilaqua** 19
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung einer letztmaligen Abholaufforderung für Kfz für Herrn Adriano Guiseppe Eldring** 20
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung einer letztmaligen Abholaufforderung für Kfz für Herrn Ervin-Janos Majlath** 20
- **Aufgebot der von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. 3402174969 u. 3402174977** 21
- **Beschluss über die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 3610342234** 21
- **Aufgebot des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022644946** 21
- **Aufgebot des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022170793** 21
- **Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstausweises der Stadt Rheinberg** 21

Satzung

des Kreises Wesel vom 18.07.2012 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygieneüberwachung

Auf Grund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU Nr. L 165 vom 30.04.2004), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 208/2011 der Kommission vom 02.03.2011 (ABl. EU Nr. L 58 vom 03.03.2011)
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296),
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 11.12.2007 (GV. NRW S. 662), geändert durch Verordnung vom 15.12.2009 (GV. NRW. S. 854)
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685)

hat der Kreistag des Kreises Wesel am 05.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (A-VerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.11.2011 (GV. NRW. S. 595), erhoben.

Für die in dieser Satzung aufgeführten Amtshandlungen werden aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW Gebührensätze festgelegt, die von den Mindestgebührensätzen der Tarifstellen 23.8.4.1, 23.8.4.2 (teilweise), 23.8.4.3, 23.8.4.9 und 23.8.4.11 des Allgemeinen Gebührentarifes zur A-VerwGebO abweichen. Für diese abweichenden Gebührensätze wurden die in Art. 27 Abs. 5, 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und in § 3 GebG NRW vorgegebenen Kriterien berücksichtigt.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, welche die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.
- (3) Für die in dieser Satzung aufgeführten Amtshandlungen werden kostendeckende Gebühren erhoben. In zugelassenen Zerlegebetrieben (§ 9) sind die Mindestgebühren nach Tarifstelle 23.8.4.2 des Allgemeinen Gebührentarifes zur AVerwGebO zu erheben, falls die kostendeckenden Gebühren zuzüglich der pauschalen Wegstreckenentschädigung aufgrund der tatsächlichen Kontrollzeiten diesen Betrag unterschreiten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind gewerbliche Betriebe, in denen im Durchschnitt des der Amtshandlung vorausgegangenen Kalenderjahres 20 Großvieheinheiten wöchentlich oder weniger geschlachtet worden sind. Dabei entsprechen 20 Großvieheinheiten
 - a) 20 Pferden oder anderen Einhufnern,
 - b) 20 Rindern mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg,
 - c) 40 Rindern mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg,
 - d) 100 Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 100 kg,
 - e) 133 Schweinen mit einem Lebendgewicht von bis zu 100 kg,
 - f) 200 Schafen/Ziegen mit einem Lebendgewicht von über 15 kg,
 - g) 400 Schaf- oder Ziegenlämmern oder Ferkeln mit einem Lebendgewicht von jeweils bis zu 15 kg
- (2) Nimmt ein gewerblicher Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen wöchentlichen Schlachtzahlen.
- (3) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist.
- (4) Notschlachtungen sind Schlachtungen von ansonsten gesunden Tieren, die einen Unfall erlitten haben, der ihre Beförderung zum Schlachthaus aus Gründen des Tierschutzes verhindert hat.
- (5) Schlachtvorgänge im direkten zeitlichen Zusammenhang im Sinne der §§ 3, 4, 5, 6 und 8 dieser Satzung sind gegeben, wenn die Tiere, Tierkörper oder Tierkörperteile zu der Gruppe gehören, die dem Kontrollpersonal während eines Betriebsbesuches zusammen vorgestellt wurde.

Schlachtvorgänge die nach den §§ 3 und 4 dieser Satzung erfolgen, werden - mit Ausnahme von Damwild und Straußen - addiert und in der Summe der entsprechenden Schlachtzahlstaffelung zugeordnet.

§ 3**Gebühr für die Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung in Kleinbetrieben**

- (1) Für Amtshandlungen oder Teile von Amtshandlungen, die montags bis freitags zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr sowie samstags zwischen 7.00 Uhr und 15.00 Uhr stattfinden, werden nachfolgende Gebühren erhoben:

1.

Tierart	Schlachtvorgänge im direkten zeitlichen Zusammenhang				
	bis 5 Tiere	ab 6 bis 35 Tiere	36 bis 64 Tiere	65 bis 119 Tiere	120 Tiere und mehr
	€/ Tier	€/ Tier	€/ Tier	€/ Tier	€/ Tier
Rinder / Kälber	23,51	20,52	17,64	15,45	13,29
Schweine	15,05	12,05	10,85	9,95	9,06
Schafe / Ziegen	14,01	11,01	10,02	9,28	8,54
Pferde / Einhufer	28,91	25,91	21,94	18,96	15,98

Tierart		
	1. Tier	jedes weitere Tier
	€	€/ Tier
Damwild	19,82	12,95
Strauße	12,95	12,95

2. Sind die Gebühren entsprechend der Schlachtzahlstaffelung zu ermäßigen, werden mindestens die Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Staffel mit der darin enthaltenen Gebühr ergeben.
3. Zusätzlich wird eine Wegstreckenentschädigung erhoben, die sich aus den gemäß des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) anrechenbaren Kilometern des Kontrollpersonals errechnet und z. Zt. 0,30 € pro Kilometer beträgt.
- (2) Werden Amtshandlungen oder Teile von Amtshandlungen auf Verlangen der/des Gebührenpflichtigen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt, werden nachfolgende Gebühren erhoben:

1.

Tierart	Schlachtvorgänge im direkten zeitlichen Zusammenhang				
	bis 5 Tiere	ab 6 bis 35 Tiere	36 bis 64 Tiere	65 bis 119 Tiere	120 Tiere und mehr
	€/ Tier	€/ Tier	€/ Tier	€/ Tier	€/ Tier
Rinder / Kälber	37,48	32,08	26,88	22,97	19,08
Schweine	22,24	16,84	14,66	13,06	11,47
Schafe / Ziegen	20,36	14,97	13,19	11,85	10,53
Pferde / Einhufer	47,19	41,78	34,63	29,28	23,92

Tierart		
	1. Tier	jedes weitere Tier
	€	€/ Tier
Damwild	30,83	18,46
Strauße	18,46	18,46

2. Sind die Gebühren entsprechend der Schlachtzahlstaffelung zu ermäßigen, werden mindestens die Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Staffel mit der darin enthaltenen Gebühr ergeben.
3. Zusätzlich wird eine Wegstreckenentschädigung erhoben, die sich aus den gemäß des TV-Fleischuntersuchung anrechenbaren Kilometern des Kontrollpersonals errechnet und z. Zt. 0,30 € pro Kilometer beträgt.

§ 4

Gebühr für die Durchführung der Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen sowie Notschlachtungen in Kleinbetrieben

- (1) Wird lediglich die Fleischuntersuchung durch amtliches Kontrollpersonal durchgeführt (bei Notschlachtungen und ggf. bei Hausschlachtungen) und findet diese montags bis freitags zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr sowie samstags zwischen 7.00 Uhr und 15.00 Uhr statt, werden nachfolgende Gebühren erhoben:

1.

Tierart	Schlachtvorgänge im direkten zeitlichen Zusammenhang				
	bis 5 Tiere	ab 6 bis 35 Tiere	36 bis 64 Tiere	65 bis 119 Tiere	120 Tiere und mehr
	€/ Tier	€/ Tier	€/ Tier	€/ Tier	€/ Tier
Rinder / Kälber	20,63	17,64	15,32	13,58	11,85
Schweine	13,84	10,85	9,89	9,18	8,45
Schafe / Ziegen	13,02	10,02	9,22	8,63	8,04
Pferde / Einhufer	24,93	21,94	18,76	16,37	14,00

2. Sind die Gebühren entsprechend der Schlachtzahlstaffelung zu ermäßigen, werden mindestens die Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Staffel mit der darin enthaltenen Gebühr ergeben.
3. Zusätzlich wird eine Wegstreckenentschädigung erhoben, die sich aus den gemäß des TV-Fleischuntersuchung anrechenbaren Kilometern des Kontrollpersonals errechnet und z. Zt. 0,30 € pro Kilometer beträgt.

- (2) Werden Amtshandlungen oder Teile von Amtshandlungen auf Verlangen der/des Gebührenpflichtigen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt, werden nachfolgende Gebühren erhoben:

1.

Tierart	Schlachtvorgänge im direkten zeitlichen Zusammenhang				
	bis 5 Tiere	ab 6 bis 35 Tiere	36 bis 64 Tiere	65 bis 119 Tiere	120 Tiere und mehr
	€/ Tier	€/ Tier	€/ Tier	€/ Tier	€/ Tier
Rinder / Kälber	32,27	26,88	22,71	19,59	16,46
Schweine	20,07	14,68	12,96	11,66	10,37
Schafe / Ziegen	18,59	13,19	11,76	10,69	9,63
Pferde / Einhufer	40,03	34,64	28,92	24,63	20,35

2. Sind die Gebühren entsprechend der Schlachtzahlstaffelung zu ermäßigen, werden mindestens die Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Staffel mit der darin enthaltenen Gebühr ergeben.
3. Zusätzlich wird eine Wegstreckenentschädigung erhoben, die sich aus den gemäß des TV-Fleischuntersuchung anrechenbaren Kilometern des Kontrollpersonals errechnet und z. Zt. 0,30 € pro Kilometer beträgt.

§ 5

Gebühr für die Untersuchung an geschlachteten Rindern auf BSE

Für die fleischhygienerechtliche Untersuchung an geschlachteten Rindern auf BSE werden zusätzlich zu den Gebühren nach §§ 3 oder 4 (Kleinbetriebe) folgende Gebühren erhoben:

- a) Gebühr für die Probeentnahme, den Transport der Probe zum Untersuchungsinstitut und die Untersuchung auf BSE bei untersuchungspflichtigen Rindern

für die 1. Probe am Tag:	24,84 €
für die 2. bis 6. Probe im direkten zeitlichen Zusammenhang:	22,39 €

Bei dieser Gebühr ist die von der EU in Aussicht gestellte Kofinanzierung in Höhe von z. Zt. 8,50 € (Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) vom 15.12.2011) berücksichtigt worden. Verändert sich der in Aussicht gestellte Pauschalbetrag der EU, verändert sich die Gebühr nach § 5 Buchstabe a) entsprechend.

- b) Gebühr für die Probeentnahme und den Transport der Probe zum Untersuchungsinstitut bei nicht untersuchungspflichtigen Rindern

für die 1. Probe am Tag:	22,94 €
für die 2. bis 6. Probe im direkten zeitlichen Zusammenhang:	20,49 €

Bei nicht untersuchungspflichtigen Rindern fallen zusätzlich Kosten für die Untersuchung der Probe an. Diese werden durch das Untersuchungsamt direkt in Rechnung gestellt.

§ 6

Gebühr für die Entnahme und Untersuchung von Trichinenproben bei Schweinen und Pferden / Einhufern

Bei Schweinen und Pferden / Einhufern werden für die Entnahme von Trichinenproben im Rahmen der Fleischuntersuchung sowie deren Untersuchung zusätzlich zu den Gebühren nach §§ 3 oder 4 (Kleinbetriebe) folgende Gebühren erhoben:

Entnahme von Trichinenproben im direkten zeitlichen Zusammenhang bei	Gebühr pro Probe in €
bis zu 5 Tieren	6,36
6 Tieren	6,17
7 bis 15 Tieren	6,08
16 Tieren	6,04
17 Tieren	5,98
18 Tieren	5,95
19 Tieren	5,90
20 Tieren	5,88
21 Tieren	5,85
22 Tieren	5,82
23 bis 50 Tieren	5,80

§ 7

Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

- (1) Die Gebühren sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn aufgrund eines vom Gebührenschuldner zu vertretenden Umstandes nur ein Teil der Untersuchung / Amtshandlung ausgeführt worden ist.
- (2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung / Amtshandlung, weil sie aufgrund eines dem Gebührenschuldner zurechenbaren Umstandes nicht oder nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden konnte, so werden die dadurch entstandenen Kosten erhoben.

§ 8

Gebühr für die Trichinenuntersuchung sonstiger Tiere, die nicht der Schlachtier- und Fleischuntersuchung unterliegen

- (1) Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen beträgt pro Tier je Gebührenschuldner:
 1. bei Probeentnahme durch amtliches Fleischbeschaupersonal
 - a) bei der Entnahme von bis zu fünf Trichinenproben im direkten zeitlichen Zusammenhang

für das erste Tier	23,10 €
für das zweite bis fünfte Tier	19,66 €
 - b) bei der Entnahme von mehr als fünf Trichinenproben im direkten zeitlichen Zusammenhang

- | | | |
|--|------------------------|---------|
| | für das erste Tier | 20,10 € |
| | für jedes weitere Tier | 16,66 € |
- c) Zusätzlich wird eine Wegstreckenentschädigung erhoben, die sich aus den gemäß des TV-Fleischuntersuchung anrechenbaren Kilometern des Fleischbeschaupersonals errechnet und z. Zt. 0,30 € pro Kilometer beträgt.
2. bei Probeentnahme durch berechtigte Jäger/innen und Abgabe der Probe beim Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung 12,77 €
- (2) Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei Bären, Sumpfbibern, Dachsen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können, aber nicht der Schlachttier- und Fleischuntersuchung unterliegen, beträgt pro Tier je Gebührenschuldner:
1. bei Probeentnahme durch amtliches Fleischbeschaupersonal
- | | | |
|----|--|---------|
| a) | bei der Entnahme <u>von bis zu</u> fünf Trichinenproben im direkten zeitlichen Zusammenhang | |
| | für das erste Tier | 21,20 € |
| | für das zweite bis fünfte Tier | 17,76 € |
| b) | bei der Entnahme <u>von mehr als</u> fünf Trichinenproben im direkten zeitlichen Zusammenhang | |
| | für das erste Tier | 18,20 € |
| | für jedes weitere Tier | 14,76 € |
| c) | Zusätzlich wird eine Wegstreckenentschädigung erhoben, die sich aus den gemäß des TV-Fleischuntersuchung anrechenbaren Kilometern des Fleischbeschaupersonals errechnet und z. Zt. 0,30 € pro Kilometer beträgt. | |
2. bei Probeentnahme durch berechtigte Jäger/innen und Abgabe der Probe beim Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung 10,87 €

§ 9

Gebühr für Amtshandlungen in zugelassenen Zerlegebetrieben

- (1) Für die Überwachung zugelassener Zerlegebetriebe werden Gebühren in Höhe von 9,63 € je angefangene Viertelstunde der Kontrolle, zuzüglich 20,00 € pauschale Wegstreckenentschädigung pro Vor-Ort-Kontrolle erhoben. Mindestens aber werden 2,00 € je angefangene Tonne zerlegten Fleisches nach Tarifstelle 23.8.4.2 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW erhoben. Die Zeitnahme und deren Dokumentation zum 1. Satz erfolgt durch das Kontrollpersonal. Die Berechnung auf Basis der Mindestgebühren erfolgt anhand der zerlegten und gemeldeten Tonnagen.

§ 10**Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben**

- (1) Für Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit Frischfleischhygiene oder eingelagertem Fleisch in sonstigen Betrieben wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten der Amtshandlung gemäß der Tarifstelle 23.8.4.6 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW erhoben.
- (2) Die pauschale Wegstreckenentschädigung einer Vor-Ort-Kontrolle durch das Kontrollpersonal beträgt 20,00 €.

§ 11**Gebühr für Tätigkeiten
in Großbetrieben**

- (1) Für sämtliche im Zusammenhang mit der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung stehenden Tätigkeiten in Großbetrieben beträgt die Gebühr 10,32 € je angefangene Viertelstunde. Die Zeitnahme und deren Dokumentation von An- und Abfahrt erfolgt durch das Kontrollpersonal.
- (2) Zusätzlich ist für die Fleischuntersuchung bzw. Schlacht tier- und Fleischuntersuchung aufgrund der erfolgten kostendeckenden Kalkulation (Verwaltungspersonalkosten, Materialkosten etc.) ein weiterer Gebührenanteil in Höhe von 6,06 € pro Tier zu entrichten.
- (3) Für den Transport von Trichinenproben zum Untersuchungsamt und für die entsprechende Untersuchung wird zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1 und 2 eine Gebühr in Höhe von 3,81 € pro Probe erhoben.
- (4) Für den Transport von BSE-Proben zum Untersuchungsamt und für die entsprechende Untersuchung werden zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1 und 2 folgende Gebühren erhoben:

a) Gebühr bei untersuchungspflichtigen Rindern 15,16 €

Bei dieser Gebühr ist die von der EU in Aussicht gestellte Kofinanzierung in Höhe von 8,50 € (Erlass des MKULNV vom 15.12.2011) berücksichtigt worden. Verändert sich der in Aussicht gestellte Pauschalbetrag der EU, verändert sich die Gebühr nach § 11 (4) Buchstabe a) entsprechend.

b) Gebühr bei nicht untersuchungspflichtigen Rindern 13,26 €

Bei nicht untersuchungspflichtigen Rindern fallen zusätzlich Kosten für die Untersuchung der Probe an. Diese werden durch das Untersuchungsamt direkt in Rechnung gestellt.

- (5) Außerdem wird eine Wegstreckenentschädigung erhoben, die sich aus den gemäß des TV-Fleischuntersuchung anrechenbaren Kilometern des Kontrollpersonals errechnet und z. Zt. 0,30 € pro Kilometer beträgt.

- (6) Die Gebühr nach Absatz 1 erhöht sich pro Viertelstunde bei:
- | | |
|---|---------|
| a) Arbeit an Sonntagen um | 1,74 € |
| b) Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Oster- / Pfingstsonntag um | 9,38 € |
| c) Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen um | 10,42 € |
| d) Arbeit in der Zeit von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr um | 1,55 € |

wobei beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge nur der jeweils höchste Zuschlag berechnet wird.

§ 12 Gebühr für Rückstandsuntersuchungen

Wird eine Rückstandsuntersuchung durchgeführt und erweist sich das Ergebnis als positiv, so tragen die Gebührenpflichtigen die tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 13 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind unmittelbar nach der Durchführung der Amtshandlung bzw. bei Fälligkeit des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (2) In begründeten Einzelfällen können vor Durchführung der Untersuchung die zu erwartenden Gebühren nach dieser Satzung in bar erhoben werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Wesel vom 21.12.2009 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygieneüberwachung (ABl. Kr. Wesel Nr. 35 vom 22.12.2009) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Wesel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 18. Juli 2012

gez. Berensmeier
Kreisdirektor

Amtliche Bekanntmachung

Es ist beabsichtigt, gemäß §§ 21 ff. des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LFischG NW) in der zurzeit geltenden Fassung eine Fischereigenossenschaft für die Lippe im Bereich des Kreises Wesel (Gemeinden Hünxe und Schermbeck sowie Stadt Wesel) zu gründen.

Da es sich bei der Lippe um ein Gewässer erster Ordnung im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen handelt, steht diesem gemäß § 4 LFischG NW damit grundsätzlich auch das vollständige Fischereirecht für die Lippe zu, sofern es keine selbstständigen Fischereirechte gemäß §§ 5 ff. LFischG NW gibt.

Sollten Sie Inhaber eines selbständigen Fischereirechts für die Lippe im Gebiet der Gemeinde Hünxe, der Gemeinde Schermbeck oder der Stadt Wesel sein, so bitte ich, dieses innerhalb eines Monats beim Kreis Wesel, untere Fischereibehörde, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, anzuzeigen. Möglichst bitte ich, gemeinsam mit der Meldung entsprechende Nachweise über das selbständige Fischereirecht (Auszug aus dem Grundbuch oder dem Wasserbuch für den Regierungsbezirk Düsseldorf) vorzulegen.

Wesel, den 24.07.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Witte

Bekanntmachung des Kreises Wesel

über die

Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und der kreisangehörigen Stadt Voerde über die Durchführung der Aufgabe „eAT-Adressänderungen“

Auf Grund des § 78 Absatz 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266) - und § 17 a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 15. Februar 2005 ([GV. NRW. S.50](#)) - zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 19. Juli 2011 ([GV. NRW. S. 376](#)) - werden zwischen dem Kreis Wesel

- nachstehend Kreis genannt -

und der Stadt Voerde

- nachstehend Stadt genannt -

aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit sowie Kundenorientierung gegenüber ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde des Kreises Wesel und zur Vereinfachung der verwaltungsmäßigen Abwicklung der Einführung und Verwaltung der elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) für die Fälle melderechtlicher An- und Ummeldungen des o. g. Kundenkreises folgende Regelungen für die damit verbundenen eAT-Adressänderungen vereinbart:

§ 1 Zuständigkeit

Gemäß § 17 a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustA-VO) sind neben der Ordnungsbehörde des Kreises Wesel die örtlichen Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Gemeinden, soweit sich die Gemeinden durch schriftliche Vereinbarung mit dem Kreis verpflichten, diese Aufgabe zu erfüllen, zuständige Behörden im Sinne des § 78 Absatz 7 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Änderung der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokumentes nach § 78 AufenthG gespeicherten Anschrift und der auf das Dokument aufzubringenden Anschrift.

§ 2 Aufgabenübertragung

- (1) Die Stadt übernimmt für den Kreis die Änderung der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium elektronischer Aufenthaltstitel gespeicherten Anschriften und die Dokumentation der Anschriftenänderung durch Erstellen

und Aufbringen eines Adressaufklebers auf dem Kartenkörper für die ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, die in dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt wohnen bzw. zuziehen und sich bei der örtlichen Meldebehörde mit einer neuen Anschrift ummelden oder neu anmelden.

- (2) Die Durchführung der Aufgabe durch die Stadt schließt eine Änderung von Anschriften auf elektronischen Aufenthaltstiteln durch den Kreis nicht aus.
- (3) Der Kreis stellt die Stadt von Haftungsansprüchen frei, die auf fehlerhafter Aufgabenerfüllung nach Satz 1 beruhen, soweit nicht vorsätzlich gehandelt wurde.

§ 3 Ausstattung mit Hard- und Software Sachmittel

Der Stadt steht für die Aufgabendurchführung die von der Bundesdruckerei in Berlin im Rahmen des eingeführten „neuen Personalausweises (nPA)“ bereits bereitgestellte Hard- und Software zur Verfügung. Der Kreis stellt die erforderlichen Adressaufkleber bereit.

§ 4 Kostenerstattung, Gebührenerhebung

- (1) Eine Kostenerstattung für die übertragene Aufgabe erfolgt nicht.
- (2) Eine Gebührenerhebung findet nicht statt, da die Anschriftenänderung elektronischer Aufenthaltstitel gem. § 45 a Abs. 4 Nr. 4 Aufenthaltverordnung (AufenthV) gebührenfrei ist.

§ 5 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann jedoch zum Ende eines Kalenderjahres - erstmals zum 31.12.2013 - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr schriftlich gekündigt werden. Sofern die Stadt kündigt, ist hiervon die Gültigkeit der Vereinbarungen mit den anderen Städten und Gemeinden nicht betroffen.
- (2) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung ist nach der Unterzeichnung durch die Kreisverwaltung der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.
- (2) Die Beteiligten machen die Vereinbarung in der in ihrer Hauptsatzung vorgesehenen Form bekannt, und zwar frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Bezirksregierung.
- (3) Die Vereinbarung tritt eine Woche nach dem Tage der letzten Bekanntmachung in Kraft.

Wesel, den 31.05.2012

Voerde, den 21.05.2012

für den Kreis Wesel:
gez. Dr. Müller
Landrat

für die Stadt Voerde:
gez. Spitzer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und der kreisangehörigen Stadt Voerde über die Durchführung der Aufgabe „eAT-Adressänderungen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wesel, den 24.07.2012

gez. Dr. Müller
Landrat

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Nicoleta Macelaru**, letzte bekannte Anschrift Carnaper Straße 111 in 42283 Wuppertal, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 21.06.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-Q6594, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, den 11.07.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Yafet Benazzouz**, letzte bekannte Anschrift Auf dem Dudel 1, 46483 Wesel, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 12.07.12, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-YM993, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 16.07.12
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Kirsch

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Jan Philip Hentschel**, letzte bekannte Anschrift Germanenstraße 4B in 47441 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 09.07.12, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-XL666, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 16.06.12
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Kirsch

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Sabine Weikert**, letzte bekannte Anschrift Industriestraße 33 in 46537 Dinslaken, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 17.07.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-Q4901, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168a während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 17.07.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Hübert

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Tpjakoba Bykah**, letzte bekannte Anschrift 45127 Essen, Dorstener Str. 16, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 15.06.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF NH688, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 a während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 19.07.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **die Firma Nemeth Wagen KFT**, letzte bekannte Anschrift 1035 Budapest, Miklos U.13.8.EM 42, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 20.06.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-TR12, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168a während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 23.07.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Hübert

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Antonio Bevilaqua**, letzte bekannte Anschrift Venloerstraße 224, 50823 Köln, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 20.07.12, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-AG997, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 26.07.12
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Kirsch

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung einer letztmaligen Abholaufforderung für Kfz

Die Kreispolizeibehörde Wesel, Polizeiverwaltung (ZA 1.3), hat an **Herrn Adriano Guiseppo Eldring, Friedrich-Wilhelm-Str. 5, 46562 Voerde**, eine letztmalige Abholaufforderung für Kfz vom 17.07.2012, **Aktenzeichen ZA 1.3-57.01.59-25/12 Bröker 2**, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die letztmalige Abholaufforderung kann bei der Kreispolizeibehörde Wesel, ZA 1.3, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 274, während der Dienstzeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 26.07.2012

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Wesel
Direktion ZA / ZA 1.3
Im Auftrag
gez. Helfensteller

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung einer letztmaligen Abholaufforderung für Kfz

Die Kreispolizeibehörde Wesel, Polizeiverwaltung (ZA 1.3), hat an **Herrn Ervin-Janos Majlath, Flurstr. 66, 44145 Dortmund**, eine letztmalige Abholaufforderung für Kfz vom 11.07.2012, **Aktenzeichen ZA 1.3-57.01.59-13/12 Otto**, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die letztmalige Abholaufforderung kann bei der Kreispolizeibehörde Wesel, ZA 1.3, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 274, während der Dienstzeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 26.07.2012

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Wesel
Direktion ZA / ZA 1.3
Im Auftrag
gez. Helfensteller

AUFGEBOT von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nrn. 3402174969 u. 3402174977** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 11.07.2012

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**

Beschluss

Das **Sparkassenbuch Nr. 3610342234** der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe wird gemäß § 16 SpkVO für kraftlos erklärt.

Dinslaken, den 06.07.2012

**SPARKASSE DINSLAKEN-VOERDE-
HÜNXE
Der Vorstand**

Aufgebot

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022644946** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 27.09.2012 bei der Verbands-Sparkasse Wesel seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, 27.06.2012

**Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand**

Aufgebot

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022170793** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 18.10.2012 bei der Verbands-Sparkasse Wesel seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, 18.07.2012

**Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand**

**Bekanntmachung über den
Verlust eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 178 des Herrn Adrian Fertykowski, ausgestellt am 21.06.2007 von der Stadt Rheinberg, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Stadt Rheinberg zuzuleiten.

Rheinberg, 17.07.2012

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Meier
